



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und
Bezirke

**Datenschutzhinweise und Informationspflichten zur Verarbeitung von
personenbezogenen Daten im Bereich des
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gem. Art. 13, 14 DSGVO**

I. Kontaktdaten

1. Verantwortliche Stelle für die Datenerhebung ist

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Tel.: 040 – 428 63 2322
E-Mail: info@bwfgb.hamburg.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Freie und Hansestadt Hamburg
Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und
Bezirke (BWFGB)
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Tel.: 040 – 428 63 2322
E-Mail: datenschutz@bwfgb.hamburg.de

3. Aufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG
20459 Hamburg
Tel.: (040) 428 54 - 4040
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Nach der DSGVO steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer
personenbezogenen Daten bei einer Aufsichtsbehörde zu erheben. In der Freien und Hansestadt
Hamburg übernimmt der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die
Funktion der Aufsichtsbehörde.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie die Aufsichtsbehörde einschalten sollten oder sollten weiterführende Fragen zum Thema Datenschutz bestehen, so wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten (unter Ziff. 2.).

II. Verarbeitungstätigkeit

1. Bezeichnung und Zweck der Verarbeitungstätigkeit

Ihre Daten werden erhoben zur Prüfung der Voraussetzung für die Bearbeitung, Gewährung, Auszahlung und ggf. Rückforderungen von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

2. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Förderungsantrag nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entscheiden zu können.

Grundlage bildet Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 46 Abs. 3 BAföG.

Nach den §§ 67a und 67b Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) besteht zudem die Berechtigung Sozialdaten zu erheben und zu verarbeiten. Zudem gelten § 46 Abs. 3 BAföG i. V. m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 68 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB I) und weitere Regelungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) und Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföGVwV).

3. Quelle der Daten

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die im Rahmen der BAföG-Antragstellung eingereicht werden. Darüber hinaus werden, sofern für die Antragsbearbeitung erforderlich, personenbezogene Daten verarbeitet, die wir im Rahmen der Amtsermittlung festgestellt haben. Darunter fallen Anschriftenermittlungen oder die Überprüfung von getätigten Angaben. Die zur Bearbeitung erforderlichen Daten werden i. d. R. direkt über die betroffene Person erhoben.

4. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Für den genannten Zweck werden personenbezogene Daten und Vorgangsdaten von Leistungsempfängern und Angehörigen (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister) verarbeitet. Hierbei handelt es sich vor allem um Vornamen, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Kontaktdaten, Informationen zur Ausbildung, Lebenslauf, Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Angaben zur Wohnung.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Gemäß unseren gesetzlichen Vorgaben werden Ihre personenbezogenen Daten wie folgt weitergegeben:



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Einkommen sowie zum Einkommen Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin oder Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin und ggf. zum Einkommen Ihrer Eltern können beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei dem jeweiligen Arbeitgeber sowie durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.
- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Vermögen können durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Die geleisteten Darlehen einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten werden von den Ämtern für Ausbildungsförderung zum Zweck des Darlehenseinzugs dem Bundesverwaltungsamt (BVA) übermittelt.
- Im Fall der Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung in Form eines verzinslichen Bankdarlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach § 18c BAföG werden die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der KfW und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) ausgetauscht. Die KfW übermittelt die Auszahlungsdaten dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung.
- Ihre Daten, insbesondere Ihre Adressdaten bzw. Kontoinformationen, werden zur kassenmäßigen Abwicklung der Leistungen (z.B. Auszahlung der Gelder) an die zuständige Landeskasse und von dieser an Kreditinstitute (z.B. kontoführende Bank des Auszubildenden) weitergegeben.
- Im Falle einer nicht beglichenen Forderung gegen Sie werden Ihre personenbezogenen Daten an die in den Ländern zuständigen Vollstreckungsbehörden, z.B. dem Wohnsitzfinanzamt, nach den jeweiligen Landesvollstreckungsgesetzen weitergegeben. Dies ist möglich, wenn Sie zum Beispiel eine Überzahlung erhalten haben, die vom Amt für Ausbildungsförderung zurückgefordert, von Ihnen aber nicht bezahlt wird.
- Zur Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht durch die entsprechenden Landesbehörden können Ihre Daten an diese Behörden weitergegeben werden (Landesdatenschutzgesetz). Dies gilt ebenso im Falle von Prüfungen durch den jeweiligen Landes- oder den Bundesrechnungshof (Landeshaushaltsordnungen, Bundeshaushaltsordnung).
- Die Daten zum Bezug des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags werden im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 10 Abs. 4b EStG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der deutschen Rentenversicherung (ZfA) weitergegeben.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

- Im Rahmen der BAföG-Antragsbearbeitung können auch Rentenstellen zum Einkommen befragt und Ihre Daten an das zuständige Jobcenter/an die zuständige Agentur für Arbeit (ARGE) weitergegeben werden (§ 47 Abs. 5 BAföG).
- Die Angaben zum Einkommen eines Elternteils, des Ehegatten oder Lebenspartners von Antragstellenden werden dem Auszubildenden im Bewilligungsbescheid (BAföG-Bescheid) mitgeteilt. Elternteile, Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden können der Weitergabe dieser Daten an den Auszubildenden mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens widersprechen (§ 50 Abs. 2 S. 3 BAföG).
- Zuständige Auftragsverarbeiter für fachliche und technische Dienstleistungen wie das Betreiben des IT-Verfahrens für die Umsetzung und Zahlbarmachung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

In Zusammenhang mit der hier genannten Verarbeitungstätigkeit erfolgt keine Weitergabe oder Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden 10 Jahre nach der letzten Verwaltungshandlung gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

9. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Wir setzen in diesem Zusammenhang keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO ein und verarbeiten Ihre Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Werden die zur Bearbeitung notwendigen personenbezogenen Daten nicht oder nur unzureichend bereitgestellt, kann eine fachlich fundierte Unterstützung, Beratung oder Gewährung von Leistungen bzw. Förderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht erfolgen bzw. kann die Leistung von Ausbildungsförderung versagt oder entzogen werden. Beispielsweise besteht nach § 60 SGB I die Pflicht, entsprechende Daten durch die antragstellende Person zur Verfügung zu stellen. Soweit Daten von anderen (z.B. den Eltern oder einem Elternteil) nicht zur Verfügung gestellt werden, obwohl sie nach § 47 BAföG verpflichtet sind, kann dies auch zwangsweise durchgesetzt werden